

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Bärbel Höhn, Harald Ebner, Annalena Baerbock, Matthias Gastel, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Stephan Kühn (Dresden), Christian Kühn (Tübingen), Steffi Lemke, Peter Meiwald, Markus Tressel, Dr. Julia Verlinden, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 18/12085, 18/12403 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher und tierschutzrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Sowohl die Pelztierhaltung als auch die Schlachtung trächtiger Tiere sind in Deutschland bisher erlaubt – obwohl beides mit enormem Tierleid verbunden ist und der zuständige Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt seit Jahren in der Presse Verbote ankündigt.

Bereits im Juli 2015 hat der Bundesrat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes beschlossen, indem die Pelztierhaltung in Deutschland verboten werden soll. Berufen wird sich darin auf die Staatszielbestimmung Tierschutz in Artikel 20a des Grundgesetzes. Passiert ist von Seiten der Bundesregierung seither nichts. Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf soll die Missstände beheben. Diesem Ziel wird er jedoch nicht gerecht. Statt des vom Bundesrat geforderten und von Bundesminister Schmidt angekündigten Verbots der Pelztierhaltung in Deutschland sollen jetzt lediglich die Auflagen für die Pelztierhaltung, die im Rahmen der Tierschutznutztierhaltungsverordnung verankert waren, im Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz geregelt werden. Durch die Schaffung einer neuen erlaubnispflichtigen Tätigkeit wird die Durchsetzung des Tierschutzes nun allein den Vollzugsbehörden der Länder aufgegeben. Zudem werden den Pelzfarmbetreibern weitere fünf Jahre Übergangsregelung eingeräumt. Dies ist unnötig und nicht verhältnismäßig angesichts der Tatsache, dass bereits die aus 2006 stammenden Regelungen der Tierschutznutztierhaltung Übergangsfristen bis 2011 und bis 2016 vorsahen. Eventuell notwendige Umbau- oder Umstellungsmaßnahmen, um Schwimmgelegenheiten für Nerze bereitzustellen oder um

die erforderlichen Käfiggrößen einzuhalten, hätten also längst erfolgen müssen. Es ist nicht hinnehmbar, dass der Unwille der Pelzfarmbetreibenden, die vorgeschriebenen Regelungen umzusetzen, nun zulasten der Tiere geht und diese weitere fünf Jahre unter tierschutzwidrigen Bedingungen gehalten werden sollen.

Neben einem konsequenten Verbot der Pelzfarmen in Deutschland brauchen wir eine bessere, transparentere Kennzeichnung für Pelzprodukte. Die Tierart, das Herkunftsland und die Art der Tierhaltung müssen zukünftig klar benannt werden. Das ist bislang nicht der Fall; die Produkte werden teils mit Fantasiebezeichnungen versehen. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen erkennen können, ob die Bommelmütze etwa Fell von einem in einem kleinen Käfig gehaltenen Fuchs enthält. In der Schweiz oder in Österreich gibt es bereits deutlich bessere Kennzeichnungsregelungen sowie ein Haltungsverbot für Tiere zur Pelzerzeugung.

Im Bereich der Schlachtung trächtiger Tiere sind die vorgesehenen Regelungen ein erster, allerdings längst überfälliger Schritt, um das Leid der ungeborenen Jungtiere bei der Schlachtung zu mindern. Wirksame Regelungen, um die Schlachtung trächtiger Tiere zu verhindern, fehlen bislang völlig. Das ist fatal, da es dabei zu gravierenden Problemen kommt. So sind zum einen die Tierschutzbestimmungen für den Transport nicht auf tragende Tiere ausgelegt. Zum anderen erleiden die Feten bei fortgeschrittener Trächtigkeit einen qualvollen Erstickungstod, wenn die Versorgung des Fötus nach Tötung des Muttertieres aussetzt. Wir begrüßen, dass dem nun ein Riegel vorgeschoben werden soll. Jedoch muss aus verfassungsrechtlichen und insbesondere tierschutzfachlichen Gründen bei den vorliegenden Bestimmungen nachgebessert werden. Künftig soll die Regelung auch für Schafe und Ziegen gelten, da auch hier die Feten und die tragenden Tiere vor Leid geschützt werden müssen. Um dies zu erreichen, müssen die Möglichkeiten zur Trächtigkeitsbestimmung verbessert werden. Der Schutz des trächtigen Tiers sowie der Feten muss durchgehend gewährleistet sein. Sofern die Tötung eines trächtigen Tiers aufgrund tierseuchenrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet worden oder im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist, muss die Tötung so vorgenommen werden, dass sowohl dem trächtigen Tier als auch den ungeborenen Feten möglichst wenig Schmerzen, Leiden und Stress zugefügt werden. Das ist in diesen Fällen nicht die Schlachtung. Die vorgesehenen Ausnahmeregelungen sind daher in dieser Form zu streichen.

Die im Rahmen des Gesetzentwurfs vorgesehene Aufhebung des Verbots, Fette von Wiederkäuern an Wiederkäuer zu verfüttern, ist bedenklich. Wenn Kälber bei der Aufzucht statt Kuhmilch die Fette geschlachteter Rinder in ihren Milchaustauscher gemischt bekommen, ist dies unter ethischen Aspekten und im Sinne einer artgerechten Fütterung höchst fragwürdig. Auch angesichts der in Deutschland zu hohen Milchmenge ist dies nicht zu rechtfertigen. Kannibalismus, insbesondere bei sich von Natur aus pflanzlich ernährenden Tieren, muss ausgeschlossen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- für ein Ende des Tierleids in Pelzfarmen zu sorgen und die Pelztierhaltung und -tötung in Deutschland zu verbieten. Neben einem Verbot der Pelztierhaltung in Deutschland muss die Bundesregierung bei importierter Ware bessere Kennzeichnungsregelungen schaffen. Tierart, Herkunftsland und Art der Haltung sollen klar benannt werden müssen;
- die im Gesetzesentwurf vorhandenen Lücken beim Verbot der Schlachtung trächtiger Tiere bzw. der Abgabe trächtiger Tiere zur Schlachtung zu schließen. Die vorgesehenen Ausnahmeregelungen müssen gestrichen werden. Ebenso soll das Verbot zukünftig auch für Schafe und Ziegen gelten;

- das Verbot des „Verfüttens von Fetten aus Gewebe warmblütiger Landtiere und von Fischen sowie von Mischfuttermitteln, die diese Einzelfuttermittel enthalten, an Nutztiere, soweit es sich um Wiederkäuer handelt (...)“, in § 18 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LGFB) aufrechtzuerhalten, um Kannibalismus bei Wiederkäuern zu verhindern.

Berlin, den 16. Mai 2017

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

